

18. Versicherung von Kunstgegenständen, insbesondere Bildern, gegen Feuergefähr. Unterschied zwischen Kunstwert und Liebhaberwert.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 25. Februar 1910 i. S. B. (Kl.) w. Norddeutsche Feuerversicherungsgesellschaft (Bekl.). Rep. VII. 214/09.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger, der früher Agent der Beklagten gewesen war, hatte laut Police vom 10. Juli 1906 bei der Beklagten seine bewegliche Habe gegen Feuergefähr versichert. Das Verzeichnis der Sachen umfaßte unter Nr. 8 Gemälde, Kupferstiche, Bilder, Kunst- und Luxusgegenstände, mit einer Gesamtsumme von 6680 M. Dazu war bemerkt, daß unter den zu Nr. 8 deklarierten Gegenständen auch ein Gemälde, eine Seeschlacht zwischen Engländern und Holländern im Jahre 1797 darstellend, mit 6000 M als mitversichert gelte. Nach § 2 der allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Gemälde und sonstige Gegenstände, die einen Kunstwert haben, nur dann versichert, wenn sie in

der Versicherungsurkunde besonders benannt sind; Gegenstände, die einen Liebhaberwert haben, sind zu diesem Werte nur dann versichert, wenn er als solcher beantragt und in der Versicherungsurkunde gekennzeichnet ist. Im § 4 heißt es, daß durch Annahme der Versicherungsurkunde das Einverständnis des Versicherten mit deren gesamtem Inhalte konstatiert werde, und daß sich die Verpflichtung der Gesellschaft lediglich nach diesem Inhalte bestimme.

Am 1. Oktober 1906 erlitt der Kläger einen Brandschaden, der auch den in der Police als „Gemälde“ bezeichneten Kupferstich, die Seeschlacht darstellend, betraf. In dem nach § 9 der Bedingungen eingeleiteten Abschätzungsverfahren bezifferten die Sachverständigen den Wert des Bildes auf 150 *M.* Der Kläger forderte indessen im Rechtswege den Betrag von 6000 *M.* hierfür. Die Beklagte widersprach diesem Verlangen. Von ihren Einwendungen kommt nur das Vorbringen in Betracht, daß der Kläger nicht den Liebhaberwert des Bildes mit 6000 *M.*, wie er es tue, sondern nur den von den Sachverständigen gefundenen Kunstwert mit 150 *M.* fordern könne. Das Landgericht verurteilte die Beklagte nur zur Zahlung von 150 *M.* für das Bild und wies im übrigen die Klage ab. Die Berufung und die Revision des Klägers hatten keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

„Der Berufungsrichter geht davon aus, daß der Kläger nur den Kunstwert, nicht den Liebhaberwert des — in der Police als Gemälde bezeichneten — Kupferstiches versichert habe, und daß der Kunstwert in dem nach § 9 der Bedingungen eingeleiteten Abschätzungsverfahren für den Kläger bindend auf 150 *M.* festgestellt worden sei. Diese Erwägungen sind rechtlich nicht zu beanstanden. Die Revision macht geltend, daß der Berufungsrichter bei der Auslegung des Versicherungsvertrages die §§ 133, 157 B. O. B. verletzt habe, da der Wert aller Bilder nur ein Liebhaberwert sei, und daher dieser, und nicht der — für Bilder nicht bestehende — objektive Wert versichert gewesen sei. Der Angriff ist nicht begründet. Die Bedingungen unterscheiden ausdrücklich den Kunstwert und den Liebhaberwert von versicherten Gegenständen. Wenn der Kunstwert versichert sein soll, müssen die Gegenstände, namentlich Gemälde, in der Versicherungsurkunde besonders benannt sein. Die Versicherung zum Liebhaberwert erfordert einen besonderen, diesen beziffernden

Antrag und dessen entsprechende Kennzeichnung in der Versicherungsurkunde. Eine solche Unterscheidung ist auch gerechtfertigt. Kunstwert ist der objektive (gemeine) Wert, den ein Kunstgegenstand im Verkehr hat. Daß der Preis derer, die Kunstgegenstände verkaufen und erwerben, der Natur der Sache nach beschränkter ist, als bei anderen, menschlichen Bedürfnissen dienenden Dingen, hindert nicht, von einem Kunstmarkt und von der Schätzung durch Sachverständige zugänglichen Preisen zu sprechen, die auf diesem Markt erzielt werden. Der Verkehrswert eines Bildes ist danach bestimmbar. Der Liebhaberwert bedeutet mehr. Ob er gleichbedeutend ist mit dem Werte der besonderen Vorliebe (dem Affektionswert), oder ob er auch objektive Momente in sich schließt, die aus der Wertschätzung innerhalb des Kreises der Liebhaber zu entnehmen sind, kann hier auf sich beruhen. Jedenfalls ist er etwas anderes als der Kunstwert, und bedarf der ausdrücklichen, ziffermäßigen Festsetzung in der Police. Daran fehlt es im vorliegenden Falle. Gemäß den Bedingungen sind die Gegenstände, die einen Kunstwert haben, darunter das streitige Bild, besonders benannt und deshalb versichert, aber lediglich nach dem Kunstwert. Der Betrag von 6000 M., der als Wert des Bildes angegeben ist, bildet nur die Grenze, bis zu welcher die Beklagte haftet, ist aber nicht eine diese verpflichtende Schätzung; vielmehr mußte der wahre Kunstwert des Stiches, wie geschehen, durch die Sachverständigenkommission ermittelt werden. Der Umfang der von der Beklagten übernommenen Verpflichtungen bestimmte sich nach § 4 der Bedingungen, die dem Kläger als früherem Agenten der Gesellschaft nicht unbekannt gewesen sein können, lediglich nach dem Inhalte der Versicherungsurkunde. Diese ergibt nichts über die Versicherung des Kupferstiches zum Liebhaberwerte. Deshalb kommt es nicht darauf an, ob der Kläger diese schriftlich oder mündlich beantragt hat. Angenommen ist ein solcher Antrag jedenfalls nicht. . . . Kann der Kläger aber nur den Kunstwert des Bildes ersetzt verlangen, so muß es bei der von den Sachverständigen festgestellten Summe sein Bewenden behalten.“ . . .